

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/3/25 96/20/0487

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §13 Abs1;
AsylG 1991 §13 Abs2;
AVG §21;
AVG §56;
AVG §63 Abs1;
AVG §9;
VwGG §34 Abs1;
ZustG §9;

Rechtssatz

Asylwerber, die zwar das 14., nicht aber das 19. Lebensjahr vollendet haben, können nur Asylanträge selbständig stellen. Für alle anderen Verfahrenshandlungen bedürfen sie eines (gesetzlichen) Vertreters. Dies gilt somit insbesondere für die Einbringung einer Berufung, aber auch für die Erteilung einer Zustellbevollmächtigung bzw einer Vollmacht (Hinweis E 11.9.1996, 96/20/0400). Im Beschwerdefall bedurfte der damals noch minderjährige Beschwerdeführer daher auch für die Bevollmächtigung des Mitarbeiters des UNTERSTÜTZUNGSKOMITEES FÜR POLITISCH VERFOLGTE AUSLÄNDER für andere Vertretungshandlungen als die Stellung eines Asylantrages eines (gesetzlichen) Vertreters im Sinne des § 13 Abs 2 AsylG 1991. Zwar erfolgte durch den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger eine nachträgliche Genehmigung der vom Beschwerdeführer selbst eingebrachten Berufung, nicht jedoch der vom Beschwerdeführer dem Mitarbeiter der vorerwähnten Organisation erteilten Vertretungsbefugnis (Zur Erwirkung einer derartigen nachträglichen Genehmigung durch den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger vgl das E 27.3.1996, 95/01/0040, 0043). Daher konnte ein die Berufung des Beschwerdeführers erledigender Bescheid gemäß § 21 AVG iVm § 9 ZustG nur wirksam an den Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlichen Vertreter zugestellt werden. Die stattdessen an den vom Beschwerdeführer selbst beauftragten Mitarbeiter der erwähnten Organisation durchgeführte Zustellung konnte insoweit keine Rechtswirkungen entfalten. Demnach ist der gegenständliche BESCHEID gegenüber dem Beschwerdeführer nicht als ein rechtswirksamer Bescheid im Sinne des AVG, der vor dem Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde bekämpft werden könnte, anzusehen. Ein nicht erlassener Bescheid vermag keine Rechtswirkungen zu entfalten, weshalb der vorliegenden Beschwerde schon deshalb der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung anhaftet. Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs 1 und 3 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.

Schlagworte

Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit Minderjährige

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996200487.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at